



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2015

16.01.2015

Nr. 2

Zugleich amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Nortorf, des Schulverbandes Nortorf und der Gemeinden Bargstedt, Bokel, Borgdorf-Seedorf, Brammer, Dätgen, Eisendorf, Ellerdorf, Emkendorf, Gnutz, Groß Vollstedt, Krogaspe, Langwedel, Oldenhütten, Schülpe bei Nortorf, Timmaspe und Warder

Herausgeber: Amt Nortorfer Land. Schriftleitung: Der Amtsdirektor, 24589 Nortorf, Rathaus, Telefon (04392) 40100, E-Mail: info@amt-nortorfer-land.de

Das „Amtliche Bekanntmachungsblatt“ erscheint nach Bedarf und ist beim Amt Nortorfer Land, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf erhältlich oder kann im Internet unter der Adresse www.amt-nortorfer-land.de/bekanntmachungen.html eingesehen werden. Dort haben Sie auch die Möglichkeit das Bekanntmachungsblatt digital zu abonnieren. Auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils wird in der „Landeszeitung“ im Wirtschaftsraum Nortorf hingewiesen.

Amt Nortorfer Land - Fundanzeige

Dem Fundamt der Amtsverwaltung Nortorfer Land wurden folgende Fundsachen gemeldet:

1. Mountainbike, Fundort Stadt Nortorf Fundzeit: 01.12.14 Nr: 50/14
2. Mountainbike, Fundort: Stadt Nortorf Fundzeit: 08.01.15 Nr: 01/15

Der/die Eigentümer/in wird aufgefordert, sich innerhalb von 6 Monaten (gerechnet ab dem Tag der Fundanzeige) beim Fundamt des Amtes Nortorfer Land, Niedernstr. 6, 24589 Nortorf, Zimmer 114, zu melden.

Fachbereich III / 3

Amt Nortorfer Land – Nachrückverfahren in der Gemeinde Warder

Herr Ralf Keller ist zum 31.12.2014 von seinem Amt zurückgetreten.

Ich habe gemäß § 44 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes für Schleswig-Holstein Herrn Marco Pauls als neues Mitglied für die Gemeindevertretung Warder festgestellt.

Gegen die Gültigkeit dieser Feststellung kann jeder Wahlberechtigte der Gemeinde Warder binnen eines Monats nach Erscheinen dieser Bekanntmachung Einspruch einlegen.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir einzulegen.

Staschewski
Gemeindevorstand

Gemeinde Brammer - Sitzung des Kultur- und Umweltausschusses der Gemeinde Brammer

Die nächste Sitzung des o.a. Ausschusses findet am Dienstag, 27.01.2015, 19:30 Uhr in der Gaststätte 'Pahl's Gasthof', Hauptstraße 9, 24793 Brammer statt.

T A G E S O R D N U N G

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Freibad Bokel
4. Kaffeemittag "Pahl's Gasthof"
5. Filmabend "Pahl's Gasthof"

Batram
Ausschussvorsitzender



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2015

16.01.2015

Nr. 2

Gemeinde Langwedel - Sitzung des Schul-, Sport-, Kultur- und Sozialausschuss der Gemeinde Langwedel

Die nächste Sitzung des o.a. Ausschusses findet am Mittwoch, 21.01.2015, 19:30 Uhr in der Gaststätte 'Sportheim', Am Sportplatz 1 b, 24631 Langwedel statt.

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Auswahl der Postkartenmotive
4. Spielplatz am Sportplatz
5. Jubiläum der Schoolkat
6. Verschönerung der Stromkästen
7. Verschiedenes

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch obiges Gremium voraussichtlich nichtöffentlich behandelt:

8. Personalangelegenheiten

**Ruge
Ausschussvorsitzender**

Stadt Nortorf - Schwimmfahrten der Stadt Nortorf und der DLRG - Ortsgruppe Nortorf - ins Hallenbad nach Neumünster im Jahr 2015

16.01.2015	17.00 Uhr	Gemeinschaftsschule	Kinder / Jugendliche
23.01.2015	17.00 Uhr	Gemeinschaftsschule	Kinder / Jugendliche
06.02.2015	17.00 Uhr	Gemeinschaftsschule	Kinder / Jugendliche
13.02.2015	17.00 Uhr	Gemeinschaftsschule	Kinder / Jugendliche
20.02.2015	17.00 Uhr	Gemeinschaftsschule	Kinder / Jugendliche
27.02.2015	17.00 Uhr	Gemeinschaftsschule	Kinder / Jugendliche
06.03.2015	17.00 Uhr	Gemeinschaftsschule	Kinder / Jugendliche
13.03.2015	17.00 Uhr	Gemeinschaftsschule	Kinder / Jugendliche
20.03.2015	17.00 Uhr	Gemeinschaftsschule	Kinder / Jugendliche
27.03.2015	17.00 Uhr	Gemeinschaftsschule	Kinder / Jugendliche
24.04.2015	17.00 Uhr	Gemeinschaftsschule	Kinder / Jugendliche

Abfahrt ist jeweils um 17.00 Uhr von der Gemeinschaftsschule in Nortorf.

Es ist ein Beitrag in Höhe von 3,-€ / Teilnehmer/in zu entrichten. Selbstverständlich können auch Erwachsene an den Fahrten teilnehmen, soweit noch Platz im Bus ist! Die Fahrten werden im September 2015 wieder aufgenommen. Eine Information zu den Terminen wird folgen.

**Amt Nortorfer Land
Fachbereich I / 4**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2015

16.01.2015

Nr. 2

Gemeinde Timmaspe - Einwohnerversammlung der Gemeindevertretung Timmaspe

Am Sonntag, 18.01.2015, 11:00 Uhr in der Gaststätte 'Asper Krug', Hauptstraße 105, 24644 Timmaspe

T A G E S O R D N U N G

Öffentlicher Teil:

1. Begrüßung
2. Energetische Sanierung in Timmaspe
3. Baugebiete Bereich Innenkoppel in Timmaspe
4. Straßenausbausatzung - Grundlagen
5. Verschiedenes

**Meike Derner
Bürgermeisterin**



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Norderdithmarschen Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2015

16.01.2015

Nr. 2

Nachrichtliche Bekanntmachung - Mikrozensus 2015 - Kurzinformation für die Befragten –

Wie in jedem Jahr findet in 2015 im gesamten Bundesgebiet die Erhebung über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt durch das Statistische Landesamt für Hamburg und Schleswig-Holstein. Zu dieser 1%-Stichprobe wurden Haushalte ausgewählt. Für diese Haushaltsbefragung sieht der Gesetzgeber die Hilfe von Erhebungsbeauftragten vor, die mit Laptops ausgestattet sind. Der Mikrozensus und der damit verbundene Einsatz von Erhebungsbeauftragten und Laptops ist auch nach Prüfung durch die Datenschutzbeauftragten rechtlich einwandfrei (siehe www.datenschutz-hamburg.de/ihr-recht-auf-datenschutz/statistik).

Was ist der Mikrozensus?

Der Mikrozensus ist eine amtliche Befragung bei einem Prozent der Bevölkerung, bei der die Mitglieder der ausgewählten Haushalte grundsätzlich durch Erhebungsbeauftragte interviewt werden. Seit 1957 ermittelt die amtliche Statistik grundlegende Daten über die Struktur der Bevölkerung, die Entwicklung des Arbeitsmarktes, die Art der Erwerbsbeteiligung sowie über Formen des Zusammenlebens in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland. Ihre Durchführung ist gesetzlich vorgeschrieben und geregelt.

Wozu dient der Mikrozensus?

Um nur einige Beispiele zu nennen: Wie groß ist die Zahl allein stehender Frauen und Männer, allein erziehender Mütter und Väter, kinderreicher Familien, älterer Menschen, die in Einperson- oder Mehrpersonenhaushalten leben? Wie viele Menschen in den verschiedenen Regionen Deutschlands erwerbstätig sind, in welchen Berufen, welchen Branchen sie arbeiten? Das wüssten wir nicht ohne die Ergebnisse des Mikrozensus.

Die Ergebnisse werden von den Statistischen Landesämtern und vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden (www.destatis.de) u. a. im Internet veröffentlicht (www.statistik-nord.de). Sie stehen allen interessierten Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung, nicht nur der Regierung und Verwaltung, der Wirtschaft, Wissenschaft und Presse. Weitergehende Informationen enthält die Broschüre „Informationen zum Mikrozensus“, die Ihnen die/der Erhebungsbeauftragte gern aushändigt.

Warum werden gerade Sie befragt?

Nach einem mathematisch-statistischen Zufallsverfahren wurden in Hamburg etwa 1.100 Auswahlbezirke und in Schleswig-Holstein etwa 1.700 Auswahlbezirke in die Stichprobe gezogen. Die Erhebungsbeauftragten befragen die über 9.000 Haushalte in Hamburg und 14.000 Haushalte in Schleswig-Holstein in diesen Bezirken innerhalb von fünf aufeinander folgenden Jahren bis zu viermal. Auch Ihr Haushalt gehört dazu. Da Stichprobenergebnisse nur dann zuverlässig sind, wenn die Auswahlordnung eingehalten wird, kann Ihr Haushalt nicht gegen einen anderen ausgetauscht werden.

Wir bitten Sie für den Mikrozensus um Ihre Mitarbeit!

Sind Sie zur Auskunft verpflichtet?

Ja, Sie sind zur Auskunft verpflichtet!

Gerade bei Stichproben ist die Vollständigkeit der Auskünfte besonders wichtig. Deshalb schreibt auch das Mikrozensusgesetz die Auskunftspflicht für Volljährige, sowie für Minderjährige, die einen eigenen Haushalt führen, vor. Darüber hinaus sind

Sie auch zur Auskunft für minderjährige oder solche Mitglieder Ihres Haushaltes, die auf Grund einer Behinderung nicht selbst antworten können, verpflichtet. Es kann aber auch eine andere Vertrauensperson beauftragt werden. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben keine aufschiebende Wirkung. Für einen Teil des Frageprogramms ist die Auskunftserteilung freiwillig, darauf wird im Einzelnen hingewiesen.

In unserem Auftrag hat Ihnen ein/e Erhebungsbeauftragte/ r einen Besuchstermin für ein Interview in den nächsten Tagen vorgeschlagen.

Welche Möglichkeiten der Auskunftserteilung bestehen?

Können Sie auch schriftlich Auskunft erteilen?

Es bestehen drei Möglichkeiten Ihrer Auskunftspflicht nachzukommen:

- Das persönliche Interview
- Das telefonische Interview
- Der Haushalt füllt den Erhebungsbogen selbst aus („Selbstaussfüllung“)

Grundsätzlich wird das Interview mit Unterstützung eines Laptops durch die/den Erhebungsbeauftragte/ n durchgeführt und hat sich bewährt. Die besonders geschulten Erhebungsbeauftragten sind mit den Fragen vertraut. Falls Sie aus irgendwelchen Gründen die Auskunft nicht in Form des Interviews geben wollen, können Sie auch als „Selbstaussfüller“ schriftlich Auskunft erteilen und den ausgefüllten Fragebogen innerhalb von 10 Tagen dem Statistischen Amt ausreichend frankiert zusenden. Vermerken Sie in diesem Fall bitte Ihren Namen und Ihre Anschrift



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Norderland Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2015

16.01.2015

Nr. 2

auf dem Umschlag. Fehlen diese Angaben, kann der Fragebogen nicht bearbeitet werden und gilt dann als nicht abgegeben. Bitte beantworten Sie die Fragen vollständig und wahrheitsgemäß.

Berücksichtigen Sie bitte, dass Sie auch bei „Selbstaussfüllung“ verpflichtet sind, der/dem Erhebungsbeauftragten die Zahl der Haushalte in der Wohnung, die Zahl der Personen im Haushalt und die Vor- und Nachnamen der Haushaltsmitglieder anzugeben.

Welche Fragen werden gestellt?

Die Fragen richten sich an alle Mitglieder Ihres Haushalts. Gefragt wird z. B. nach den Angaben zur Person, der Erwerbstätigkeit und dem Beruf, der Arbeitssuche, der Bildung, der Altersversorgung sowie nach dem Lebensunterhalt.

Auf welcher Rechtsgrundlage beruht der Mikrozensus?

Rechtsgrundlagen sind das Mikrozensusgesetz 2005 (MZG 2005) vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1350) in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates vom 9. März 1998 zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 77 S. 3) sowie diverse Ausführungsverordnungen der Kommission und das Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22.1.1987 (BGBl. I S. 462, 565) in der jeweils gültigen Fassung. Die gesetzlichen Regelungen zum Mikrozensus wurden bereits 1988 vom Bundesverfassungsgericht überprüft. In seinen Beschlüssen vom 1. März 1988 - 1 BvR 93/88 und 15. April 1988 - 1 BvR 222/88 hat es dabei u. a. festgestellt, die gesetzlich festgelegte Auskunftspflicht stehe im Einklang mit den im Volkszählungsurteil entwickelten verfassungsrechtlichen Grundsätzen. Das Erhebungsprogramm greife nicht in den Kernbereich privater Lebensgestaltung ein und führe auch nicht zu einer mit der Würde des Menschen unvereinbaren Registrierung oder Katalogisierung der Persönlichkeit.

Ist der Datenschutz gewährleistet?

Ja. Der Gesetzgeber hat genaue Regelungen erlassen, um den Datenschutz zu gewährleisten. Die Datenschutzbeauftragten der Länder Hamburg und Schleswig-Holstein haben das Verfahren des Mikrozensus begutachtet und ihre Zustimmung gegeben.

Wie werden Ihre Angaben geheim gehalten?

Die bei Ihnen erhobenen Einzelangaben werden nach dem § 16 des Bundesstatistikgesetzes grundsätzlich geheim gehalten. Sie dürfen nur für die gesetzlich bestimmten Zwecke verwendet werden. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Statistischen Amtes sowie die Erhebungsbeauftragten sind gesetzlich zur Geheimhaltung verpflichtet. Die ehrenamtlich tätigen Erhebungsbeauftragten sind vom Statistischen Amt mit besonderer Sorgfalt ausgewählt und geschult worden. Sie sind schriftlich verpflichtet worden, über die Wahrung des Statistikgeheimnisses hinaus sämtliche Erkenntnisse über Auskunftspflichtige im Zusammenhang mit ihrer Interviewertätigkeit geheim zu halten. Sie können sich durch einen Ausweis des Statistischen Amtes legitimieren. Die Erhebungsbeauftragten sind also Vertrauenspersonen, die Ihnen mit Rat und Tat zur Verfügung stehen.

Zusätzliche Informationen zur EU-Arbeitskräftestichprobe

Die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU) führen eine gemeinsame Arbeitskräftestichprobe seit 1968 regelmäßig durch. Sie ist wie der Mikrozensus eine amtliche Haushaltsbefragung und dient der Ermittlung wichtiger, international vergleichbarer Ergebnisse. Mit ihren Daten liefert die EU-Arbeitskräftestichprobe Grundlagen für arbeitsmarkt- und regionalpolitische Initiativen der EU (z. B. Verteilung der Mittel aus dem EU-Sozialfonds zur Unterstützung strukturschwacher Gebiete). Beide Erhebungen Mikrozensus und EU-Arbeitskräftestichprobe werden gemeinsam durchgeführt. Dadurch reduzieren sich die zeitliche Belastung der Befragten sowie die Erhebungskosten in erheblichem Maße.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit!

**Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein
Anstalt des öffentlichen Rechts**

Internet: www.statistik-nord.de



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2015

16.01.2015

Nr. 2

**Sozialzentrum Nortorf - Pflegestützpunkt im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Außenstelle Nortorf - Psycho-
sozialer Krisendienst**

Beratung und Hilfe in allen seelischen Notlagen.

Täglich rund um die Uhr (auch am Wochenende) Tel. 04331/132323.

Soziales Beratungs- und Dienstleistungszentrum

Wir helfen Ihnen, rufen Sie uns an: Tel. 04392/2139

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Freitag von 8.30 Uhr - 12.30 Uhr

Donnerstag 13.00 Uhr - 17.00 Uhr

Niedernstraße 6, 24589 Nortorf
